

Reglement über die Alpmeistertour und die Aufgaben der Alpmeister

Vorn Stadtrat erlassen am 1. März 1992

1. Das bisherige Verzeichnis (Alpmeisterbuch) der jährlich in die Alp getriebenen Kühe ist weiterhin massgebend für den Auszug des jeweiligen Alpmeisters. Ab Inkrafttreten dieses Reglementes sind sämtliche Alpkühe immer unter dem Namen des Eigentümers im Verzeichnis aufzuführen. Das Alpmeisterbuch ist vom Alpvogt zu führen. Pro Betrieb mit verschiedenen Kuheigentümern wird nur ein Hof gemäss Milchkontingentierung geführt.
2. Derjenige Kuheigentümer, welcher im Laufe einer Anzahl Jahre am meisten Kühe in die Alp getrieben hat, ist pflichtig, das Alpmeisterramt zwei Jahre nacheinander zu versehen. Hat ein Kuheigentümer das 50. Altersjahr überschritten und das Amt des Alpmeisters für seinen Betrieb noch nie ausgeführt, so ist er verpflichtet, unabhängig der im Alpmeisterbuch aufgeführten Kuhzahl, das Alpmeisterramt zu übernehmen.
3. Wird der Hof durch einen Nachfolger (Pacht oder Eigentum) übernommen, so werden die im Alpmeisterbuch aufgeführten Kühe des Vorgängers dem nachfolgenden Eigentümer übertragen.
4. Jeder im Alpmeisterbuch aufgeführte Hof wird nur bei dauernder Aufgabe des Viehbestandes geschlossen.
5. In dem Falle, in welchem ein Hof geschlossen wird, hat der Betreffende oder dessen Erben den in der Alpmeisterkontrolle aufgeführten Betrag an den Alpmeisterablösungsfonds zu bezahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Kanzlei.
6. Für jede getriebene Kuh wird ab Inkrafttreten dieses Reglementes Fr. 20.-- pro Jahr in der Alpmeisterkontrolle belastet. Auswärtigen Kuheigentümern wird dieser Betrag jährlich eingefordert.
7. Durch die Erfüllung der Alpmeisterpflicht erlischt die Belastung im Alpmeisterbuch und beginnt die Eintragung der Alpkühe im Alpmeisterbuch von neuem.
8. Die eingezogenen Ablössungssummen werden im Alpmeisterablösungsfonds angelegt, welcher durch die Kanzlei verwaltet wird. Der Ablösungsfonds soll Fr. 20'000.00 nicht übersteigen. Von da an fallen sämtliche Ablösungen und Zinserträge in die Senntumskasse.
9. Es wird jedes Jahr ein neuer Alpmeister, im Sinne von Ziffer 2, verpflichtet. Er bleibt zwei Jahre im Amt. Das erste Jahr ist er Alpmeister in Alp Egg, das zweite Jahr in Alp Stürvis. Die Gemeinde Fläsch stellt ihren Alpmeister für Alp Stürvis. Mit der Ernennung wird ihnen ein Alpmeister-Reglement und Pflichtenheft zugestellt.

10. Für das Senntum Egg/Stürvis wird nur eine Rechnung geführt.
Die Stadt führt für die Senntumsrechnung ein separates Bankkonto, über das sämtlicher Zahlungsverkehr abgewickelt wird.
11. Für die Senntums- und Lohnabrechnung inkl. Abrechnung der ABV und Versicherungen kann die Hilfe der Kanzlei beansprucht werden. Diese Arbeiten sind nach Aufwand zu entschädigen und die Kosten werden durch das Senntum getragen.
Die Verantwortung über das gesamte Rechnungswesen tragen die Alpmeister in Stürvis. Der Alpmeister in Egg kann jederzeit Einsicht in die Rechnungsführung nehmen und muss beim Rechnungsabschluss zugegen sein.
12. Die Alpmeister haben jeweilen bis Ende Januar des folgenden Jahres die Rechnung abzuschliessen, durch die Rechnungsrevisoren prüfen zu lassen und sämtliche Einzüge und Zahlungen zu erledigen.
13. Der Transport der Produkte aus der Alp, sowie der Lebensmittel- und Warentransport in die Alp für den Senntumsbetrieb, erfolgt wöchentlich durch das Fahrzeug der Gemeinde zu Lasten der Senntumsrechnung.
14. Grundsätzlich darf das Senntum in der Alp keine Butter und keinen Käse verkaufen, da dies einzig und allein Sache jedes einzelnen Senntumsgenossen ist. Die Produkte sind auf Grund der Messmilch den Senntumsgenossen zuzuteilen. Milch hingegen kann an Arbeiter, Touristen, etc. zu einem von den Senntumsgenossen festgesetzten Tarif verkauft werden. Der Senn oder Zusenn ist verpflichtet, hierüber genau Buch zu führen und die eingezogenen Beträge dem Alpmeister zu handlen der Senntumskasse abzuliefern.
15. Zur Verwertung der Käserei-Abfallprodukte (Schotte etc.) können Schweine angekauft oder in Sömmerung genommen werden. Die Verantwortung über die Schweine obliegt der Schweinekommission.
16. Das Senntum erlässt für die Alpmeister ein umfassendes Pflichtenheft, das dem Stadtrat zur Kenntnisnahme vorzulegen ist.
17. Mit der Inkraftsetzung dieses Reglementes werden die bisherigen Reglemente aufgehoben.